

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel
Am Thiens Busch 9
D – 26 345 Bockhorn

Einschreiben/Rückschein
VG Köln
Appellhofplatz
D – 50 477 Köln

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang:	Ihr Zeichen:	Schreiben:	Mein Zeichen:	Schreiben
Einstweilige Anordnung	neu	11.08.2016	160901_01.01. NDS JUS	01.09.2016

In der Handelsregistersache betreffend die Technologiepark Clausthal GmbH (neu)

des Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
Am Thiens Busch 9, D – 26 345 Bockhorn

- Kläger -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, Verwaltungseinheit Gerichtskasse,
Reichenspergerplatz 1, D – 50 670 Köln,
vertreten durch unbekannten Verwaltungseinheitsleiter,

- Beklagter -

wegen

rechtsgrundlagenloser Vollstreckung nach u. a. **nichtigem** HGB § 335

wird Klage vor dem vermutlich zuständigen Gericht **u. a. nach UCC erhoben!**

Es werden die folgenden Anträge gestellt:

1. Es wird Antrag auf Einstweilige Anordnung nach VwGO § 123 gestellt, mit der dem Beklagten die sofortige Aussetzung der Verfolgung bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Rechtsweges im Hauptverfahren auferlegt wird.
2. Für den Fall einer zukünftigen schuldhaften Zu widerhandlung durch Vollstreckungsversuche mit rechtskraftunfähigen und/oder rechtsgrundlagenlosen Vollstreckungsbescheiden ist vom Unterlassungsschuldner eine vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festgesetzte, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von € 250.000,00 zu zahlen, weil der Unterlassungsschuldner regelmäßig für nicht ihm gegenüber fügsame Verfolgte neben dem Eigentum auch die Freiheit im Widerspruch zu GG Art. 3 mit Ersatzhaftstrafen bis zu 6 Monate bedroht.
3. Dem Beklagten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

A. Einleitung in den Sachverhalt

Der Kläger erhielt am 01.09.2016 ein Schreiben des OGV Kuhlmann, s. Abb.:

ERICH KUHLMANN
Obergerichtsvollzieher

Schanzer Weg 205
26180 Rastederberg
Tel. 04454-979747
Fax 04454-979749
erich.kuhlmann@gerichtsvollzieher.de

OGV KUHLMANN, Schanzer Weg 205, 26180 Rastederberg

Wenzel, Jürgen-Michael als GF
der Technologiepark Clausthal
Management GmbH i.L.
Am Thiens Busch 9
26345 Bockhorn

SPRECHSTUNDEN
Do.15-16 Uhr in Rastederberg
Mo. 11-12.00 Uhr AG Varel
Zi. 24 04451-967724

Tel.: Rastederberg 04454-979747

DRII-0903/16
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 31.08.2016

Sehr geehrter Empfänger

In der Zwangsvollstreckungssache Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch Gerichtskasse Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, AZ: 00701333875509+16
gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

Gesamtforderung von 197,80 EUR.
(Forderung des Gläubigers 155,00 EUR und bisherigen Kosten 42,80 EUR) zu vollstrecken.

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung
hierrüber gemäß § 802f ZPO

Termin: 26.09.2016, , 12:00 Uhr im: Amtsgericht Varel, Zimmer 24
geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum 19.09.2016 an mich in
barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher
glaublich machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen
werden (**Wenn nicht der Gl. eine kürzere Frist s. Antrag vorgegeben hat**). Ihr Antrag ist durch die Zahlung
eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag,
Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch die
Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie
alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.
Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen,
so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802i ZPO). Dies
können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.
Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn
Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des
Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die
Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen. (§882c
ZPO)

231227

Dienstkonto: RAIBA JADERBERG, Kto: 712164400, BLZ: 28262673
Bic: GENODEF1VAR IBAN:DE23282626730712164400

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Schanzer Weg 205
26180 Rastederberg
Tel. 04454-979747
Fax 04454-979749

ERICH KUHLMANN
Obergerichtsvollzieher

Seite 2 des Schreibens zu DR II-0903/16 vom 31.08.2016 an Wenzel, Jürgen-Michael als GF der Technologiepark Clausthal Management GmbH i.L., Am Thiens Busch 9

Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können.
Das sind insbesondere Personalausweis, Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolicen/-scheine (z.B. Riester-, Renten-, Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, **SOZIALVERSICHERUNGS-AUSWEIS**, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohnungsdstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, Rentennachweis usw.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt.
Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Die eidesstattliche Versicherung ist stets persönlich abzugeben. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung (Ärztliche Bescheinigung) - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahren die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namens des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf Ihren Antrag gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen wird.

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum Termin mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:
Vollstreckungsverfügung der Gerichtskasse Köln vom 27.07.2016, Az.: 00701333875509+16

Mit freundlichen Grüßen

KUHLMANN
Obergerichtsvollzieher
beim AG Varel

2.3.127

Dienstkonto: RAIBA JADERBERG, Kto: 712164400, BLZ: 28262673

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Dem Schreiben des OGV Kuhlmann war der nachfolgend abgebildete, anonyme und damit strafrechtlich dem Leiter der Gerichtskasse, bzw. dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuschreibende Vollstreckungsauftrag des Beklagten beigelegt:

Gerichtskasse Köln

Konto: Dt. Bundesbank Filiale Köln
 Konto Nr. nur IBAN (BLZ: nur IBAN)
 IBAN: DE87 3700 0000 0037 0015 12
 BIC: MARKDEF1370

50922 Köln, 27.07.16

Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln
 Bearbeiter/in: Behrend

■ (0221) 7711 - 431
 Telefax: (0221) 7711 - 878

Kassenzeichen: 00701333875509+ 16

An die
 Gerichtsvollzieherverteilungsstelle
 des Amtsgerichts

38678 Clausthal-Zellerfeld

Zahlungen bitte ausschließlich zu dem
 nebenstehenden Kassenzeichen überweisen.

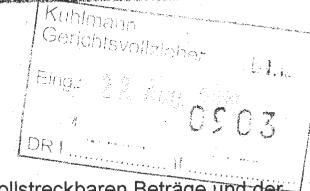
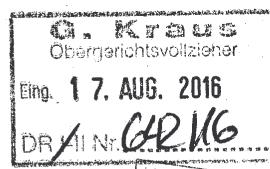
Vollstreckungsbezirk Nr. Auftrag Nr.

Vollstreckungsauftrag

Erledigungsfrist: 1 Monat

Vollstreckungsschuldner/in

Technologiepark Clausthal Management,
 t GmbH i. L.
 Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
 38678 Clausthal-Zellerfeld



Gläubiger:

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Gerichtskasse Köln

Forderung

155,00 €

Wegen der aus anliegender Forderungsaufstellung ersichtlichen, fälligen und vollstreckbaren Beträge und der durch die Vollstreckung entstehenden Kosten wird gegen den/die Vollstreckungsschuldner/in die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Justizbetriebsordnung angeordnet und die Ausführung des Auftrags beantragt.

Es wird **Abnahme der Vermögensauskunft** und ggf. der Erlass eines Haftbefehls gem. § 802 g ZPO und dessen Vollziehung beantragt; auf Terminsnachricht wird verzichtet. Gleichzeitig wird die Erteilung einer Abschrift des Protokolls und der Vermögensauskunft beantragt.

Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks in den Bezirk eines anderen Gerichtsvollziehers umgezogen, so wird die Abgabe des Auftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt.

Ist der Schuldner außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, so wird die Weiterleitung des Auftrags an das zuständige Amtsgericht beantragt.

Sollten sich aus der Vermögensauskunft **pfändbare** bewegliche körperliche **Sachen** ergeben, so wird Pfändung und Verwertung beantragt.

Sollten sich aus der Vermögensauskunft **pfändbare** Forderungen des Schuldners/der Schuldnerin ergeben, so wird Vorpfändung nach § 845 ZPO beantragt, wenn eine sofortige Beschlagnahme geboten erscheint.

Die Gerichtskasse Köln erklärt sich mit der Speicherung der gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG erforderlichen Daten einverstanden.

- LS -

Erledigung siehe Anlage

Partei Dr. J.-M. Wenzel	Aktenzeichen neu	Aktenblatt Nr.
----------------------------	---------------------	-------------------

Forderungsaufstellung

zum Vollstreckungsauftrag vom 27.07.16 (00701333875509+ 16).

Veranlassung: 16 T 227/2014 001 (550) Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.

Berücksichtigt sind alle bis zum 27.07.16 zum Personenkonto gebuchten Zahlungen.

Betrifft folgende(s) Kassenzeichen:

Kassenzeichen 00701333875509	Geschäftszeichen des Gerichts / der Staatsanwaltschaft 16 T 227/2014 001 (550) Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.
---------------------------------	--

Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit / Zahlung vom	Betrag
00701333875509		
Justizkostenforderung		
Re.Nr.0001 Kosten I #72	19.09.14	150,00 €
Re.Nr.0001 Mahngebühr #67	06.10.14	5,00 €
	Gesamt:	155,00 €

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Begründung:

A. Zum Sachverhalt

A.1. Rechtsgrundlagenloses Handeln des Beklagten

Der Beklagte benutzt im Widerspruch zu der GVO vom 01.08.2012 zum Zwecke des eigenen Gelderwerbes ohne Rechtsgrundlage einen privatunternehmerisch, also befangen, tätigen, Gerichtsvollzieher Kuhlmann, dem wegen einem eigenen Erwerbsinteresse am Vorgang jegliche hoheitliche Tätigkeiten damit verwehrt sind.

Er versuchte ohne sachgerechte Prüfung des Vorganges u. a. eine Nötigung durch die Anstiftung eines Dritten im Rahmen einer Verleumdung mit Kreditschädigung.

Dem Kläger liegen zu dem angegebenen Aktenzeichen nach der Forderungsaufstellung keinerlei Zustellungen vor, nach denen rechtskraftfähige gerichtliche Entscheidungen noch Kostenrechnungen an einen gesetzlich zuständigen Adressaten nach rechtskraftfähigen Gesetzen gerichtet waren, nachdem er mit vielen begründeten Vorträgen der BfJ mit Schreiben nachgewiesen hatte, **dass man von ihm ohne nachvollziehbare Rechtsgrundlage Unmögliches verlangte!**

Mit dem Vorgehen hat sich der Beklagte in einer vermuteten kriminellen Vereinigung mit den Mitarbeitern des Bundesamtes für Justiz und weiteren als Privatunternehmer tätigen und damit zum hoheitlichen Handeln nicht berechtigten Personen entschlossen, durch die Bedrohung mit hohen Kosten und sogar Haft den Kläger rechtsgrundlagenlos zu verfolgen und möglichst existenziell zu vernichten! Dazu kündigt er sogar die Beantragung eines Haftbefehls an, wenn der Kläger einer Nötigung durch seinen Mittäter Erich Kuhlmann vom 01.09.2016 nicht nachkommt!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

A.2. Vorhergehende Abmahnung an den angestifteten Mittäter Kuhlmann

Dem Mittäter der Beklagten wurde mit Datum vom 02.06.2016 per Einwurfeinschreiben eine Abmahnung mit Unterlassungserklärung an seinem Geschäftssitz in den Briefkasten gelegt,
Zitat Anfang:

Unterlassungserklärung zum Aktenzeichen-Nr. DR II 0445/16:

Herr OGV Erich Kuhlmann, Schanzer Weg 205, D – 28 180 Rastederberg, verpflichtet sich - rechtsverbindlich - gegenüber

Herrn Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
 Adresse wie oben,

1.

es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs in handelsrechtlichen und Registerangelegenheiten zum Zwecke des eigenen Gelderwerbes den Abmahnenden mit beleidigenden und nötigenden Schreiben rechtsgrundlagenlos zu von diesem nicht gewollten Handlungen wie das Erscheinen in einem Amtsgericht, Leistung von Zahlungen bzw. Unterschriften, zu veranlassen oder die unbegründete Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis als ein moderner Pranger mit kreditschädigenden Funktionen als Druckmittel zu benutzen,

2.

für den Fall einer zukünftigen schuldenhaften Zu widerhandlung durch Vollstreckungsversuche mit rechtskraftunfähigen Vollstreckungsbescheiden eine vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festgesetzte, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von € 250.000,00 an Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel zu zahlen, weil der Unterlassungsgläubiger regelmäßig für nicht ihm gegenüber fügsame Verfolgte neben dem Eigentum auch die Freiheit im Widerspruch zu GG Art. 3 mit Ersatzhaftstrafen bis zu 6 Monate bedroht,

3.

für die wirtschaftliche und psychische Bedränngnis nach seinem Schreiben vom 24.05.2016 mit einhergehenden Abwehrmaßnahmen (Recherchen, Klagevorbereitung, Schreiben, Zustellungen etc.) für die vorgelegte Abmahnung durch den Abgemahnten einmalig € 500,00 an den Unterlassungsgläubiger zu zahlen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Zitat Ende!

Der angestiftete Mittäter hat diese Unterlassungserklärung schweigend ignoriert und sein kollusives Handeln mit dem Beklagten und dem BfJ einfach fortgesetzt!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.
B.	Bedeutung der GVO vom 01.08.2012 für das Verfahren	
Fundstelle:	http://rechtsstaatsreport.de/gerichtsvollzieher/	Zitat Anfang:

B.1. Rechtsfrage

Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?

B.2. Tenor

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständiger Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) i.V.m. [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 Abs. 2 und 3 GG](#) im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

B.3. Fachgutachten

Der Gerichtsvollzieher war bis zum 31.07.2012 Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie (auch außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens) Schriftstücke zuzustellen. Er unterstand in seiner Funktion als Landesbeamter dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht, als Kostenbeamter dienstrechtlich Beamten der Landeskasse im Wege von regelmäßigen Überprüfungen und als eigenständiges Vollstreckungsorgan formellrechtlich dem Vollstreckungsgericht, das über gegen seine Vollstreckungshandlungen eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe entscheidet. Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem).

Da der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln hoheitlich tätig wurde, bedurfte es dafür einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Die einschlägige Vorschrift in [Artikel 33 Abs. 4 GG](#) lautet seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes:

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Als Träger hoheitlicher Befugnisse gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) war er gemäß [Art. 20 Abs. 2 GG](#) als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht gebunden.

Als Angehöriger der staatlichen Gewalt hatte er in jedem Einzelfall die wichtigste Wertentscheidung des Bonner Grundgesetzes gemäß [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG](#) mit der Verpflichtung für die gesamte staatliche Gewalt gemäß Satz 2 zu beachten. Die Vorschrift lautet:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der beamteten Gerichtsvollzieher waren seit dem Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes am 12.09.1950 im [§ 154 GVG](#) geregelt. Die Vorschrift lautet:

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eine weitere einfachgesetzliche Regelung betreffend die Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern befindet sich in [§ 753 ZPO](#). Die Vorschrift lautet:

- (1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.
- (2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Unterhalb der Gesetzesebene sind die Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher geregelt.

Bedeutsam für die obige Fragestellung sind die bis zum 31.07.2012 geltenden Vorschriften der [§§ 1](#) und [2 GVO](#) gewesen, die da lauteten:

§ 1 GVO Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts

§ 2 GVO Dienstbehörde

1. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.
2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die einschlägige Neuregelung befindet sich ausschließlich in [§ 2 GVO](#), da [§ 1 GVO](#) ersatzlos aufgehoben worden ist. Der [§ 2 GVO](#) lautet seit dem 01.08.2012 wie folgt:

§ 2 Dienstaufsicht

Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die Neuregelung ist mit der Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#), die einen tragenden Verfassungsgrundsatz enthält, nicht vereinbar.

Die Unvereinbarkeit der Neuregelung der GVO mit der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#) hat der Bundesrat erkennbar erkannt, denn die Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, der da lauten soll:

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.

Solange keine neue grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher im Bonner Grundgesetz an Stelle der Vorschrift von [Art. 33 Abs. 4 GG](#) geschaffen wird, fehlt den nicht mehr in einem öffentlich – rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Gerichtsvollziehern seit dem 01.08.2012 die Legitimation, mit Gewalt hoheitliche Vollstreckungsakte zu vollziehen.

Das hat zur Folge, dass die freiberuflichen Gerichtsvollzieher zurzeit nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen und auch nicht im Wege der Amtshilfe andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Unterstützung heranziehen können sowie diese Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren dürfen.

Im Übrigen würde die im Entwurf vorliegende Grundgesetzänderung in Gestalt eines Artikel 98a als Legitimation für die Übertragung von mit Gewalt zu vollziehenden hoheitlichen Vollstreckungsakten nicht ausreichen.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#), der in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des Absatzes 5 steht, ist in der Fassung »Angehörige des öffentlichen Dienstes« nicht die Gesamtheit der im öffentlichen Dienst Tätigen gemeint, also nicht auch der Arbeiter und Angestellten. Vielmehr lassen diese beiden Absätze erkennen, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe »in der Regel« nur Berufsbeamten obliegen soll.

Die Ausnahme der Worte »in der Regel« ermöglicht die ausnahmsweise Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch andere als Berufsbeamte, z.B. durch Ehrenbeamte u.ä., aber auf keinen Fall durch selbständige Freiberufler wie einem nicht mehr beamteten selbständigen Gerichtsvollzieher, wie es in [§ 2 Satz 1 GVO](#) seit dem 01.08.2012 geregelt ist, denn die Regelung im [Art. 33 Abs. 4 GG](#) stellt im wesentlichen auf das Amt, auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ab und nicht auf die Person.

Das Abstellen auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Berufsbeamte ist aufgrund der im Bonner Grundgesetz verankerten tragenden Verfassungsgrundsätze auch zwingend geboten, da nur so gewährleistet werden kann, dass in allen Fällen, in denen die Vollstreckung in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs stattfindet, der Amtsträger an die unverletzlichen Grundrechte der Betroffenen als unmittelbar geltendes Recht gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich gebunden ist.

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst zwar die Pflicht, rechtmäßig titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen, aber im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Ausübung staatlicher Gewalt findet nämlich ihre unübersteigbare Grenze an den Grundrechten der Betroffenen.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten ([BVerfGE 21, 362](#) m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des [§ 12 EGZPO](#).

Hinzu kommt die Bindewirkung gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht.

Entscheidend für die Unzulässigkeit der Privatisierung des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan ist die Vorschrift des [Art. 20 Abs. 2 GG](#), der ebenso wie der Abs. 3 mit der Ewigkeitsgarantie gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) vor Eingriffen des verfassungsändernden Gesetzgebers geschützt ist. [Art. 20 Abs. 2 GG](#) lautet:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Wenn der privatisierte Gerichtsvollzieher bei seinen Vollstreckungshandlungen zivilrechtlich handelt, steht ihm also die Befugnis zur Anwendung von Gewalt einschließlich des unmittelbaren Zwanges nicht zu.

Daran ändert auch nichts, wenn in [§ 2 GVO](#) geregelt ist, dass der privatisierte Gerichtsvollzieher der Aufsicht des Gerichts unterliegt und der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist. Er bleibt privatisierter Freiberufler, der nicht auf das staatliche Gewaltmonopol zurückgreifen kann.

Eine fatale Folge der Privatisierung der Gerichtsvollzieher besteht darin, dass an die Stelle des an Gesetz und Recht gebundenen alimentierten Beamten ein in Gewinnerzielungsabsicht handelnder Freiberufler tritt.

Eine weitere ebenso fatale Folge ist die Tatsache, dass die bisher gemäß [Art. 34 GG](#) zugunsten des Bürgers (sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers) in Gestalt des Grundrechtsträgers geregelte Staatshaftung entfällt. [Art. 34 GG](#) lautet:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich unterläuft die Privatisierung des Gerichtsvollziehers das uneingeschränkte prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#), wonach jeder Grundrechtsträger einen Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gegen den beamteten Gerichtsvollzieher hatte, der gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2](#), 2. Halbsatz GG vor den ordentlichen Gerichten kostenfrei geltend gemacht werden konnte. Gegen den privatisierten Gerichtsvollzieher bleibt nur eine kostenträchtige Schadenersatzklage nach den zivilrechtlichen Vorschriften übrig.

Entgegen von inzwischen der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens widersprechenden Behauptungen seitens einzelner Gerichte, einzelner Staatsanwaltschaften und dem betroffenen Personenkreis in Gestalt der sog. Gerichtsvollzieher selbst, ist das Gerichtsvollzieherwesen sehr wohl privatisiert worden.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Das ergibt sich zweifelsfrei aus der GVO vom 01.08.2012. Zwar hat der betreffende Gerichtsvollzieher durch den Wegfall des § 1 GVO seinen Beamtenstatus nicht verloren, da ihm dieser Besitzstand nur nach beamtenrechtlichen Regelungen entzogen werden kann, aber in § 2 GVO ist jetzt neu geregelt, dass der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 selbständig handelt. Noch deutlicher wird die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens durch den Wegfall des § 10 GVO (Dienstekommen). Damit ist das Alimentationsprinzip des Beamtentums aufgehoben worden. Durch die Aufhebung des § 15 GVO (Annahme von Vergütungen) ist die typische Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen. Deutlicher konnte der einzelne Landesgesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, dass eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden hat. Und schließlich sind die für das Beamtenwesen typischen Zuständigkeitsregelungen in örtlicher und sachlicher Hinsicht durch den Wegfall der §§ 20 und 24 GVO ebenfalls entfallen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Beleihungssystem für Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren anders als das Beleihungssystem für Notare mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes unvereinbar ist, da der Gerichtsvollzieher anders als der Notar von Amts wegen befugt sein muss, die jeweilige Zwangsvollstreckung ggf. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchführen zu können.

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan wie z.B. einem Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Die geschuldete Handlung soll dieser Freiberufler dann auf Kosten des verpflichteten Schuldners an Stelle des Vollstreckungsorgans vornehmen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Notwendige Voraussetzung für eine Ersatzvornahme ist, dass die Handlung übertragbar ist. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Der Hinweis im o. a. Entwurf des Art. 98a GG auf Art. 92 GG ist irreführend, da die Rechtsprechung gar nicht betroffen ist.

Der in der Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthaltene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, ist in gleicher Weise unauglich, da die Regelung in Art. 33 Abs. 4 GG im Lichte der der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unterfallenen absoluten Regelungen in den Artikeln 1 und 20 Abs. 2 und 3 GG die im Entwurf vorgesehene Ausnahme nicht zulässt, also unzulässig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in BVerfGE 9, 268 – Bremer Personalvertretung – ähnlich wie folgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt:

»... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach Art. 33 Abs. 4 GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Appendix I

Der Nachtrag ist erforderlich geworden, weil hier die Erkenntnis gewonnen worden ist, dass der privatisierte immer noch beamtete Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes von allen Vollstreckungshandlungen ausgeschlossen ist, weil er durch den Anspruch auf direkte Vergütung seiner Tätigkeit am Erfolg der jeweiligen Vollstreckungshandlung Beteiligter im Sinne z.B. in Niedersachsen aufgrund der Vorschrift des § 53 Niedersächsischen Beamten gesetzes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG ist. Herkömmlich ist der Gerichtsvollzieher, der vor der verfassungswidrigen Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens beauftragt worden ist, gemäß § 155 GVG von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen gewesen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner Partei ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. wenn er der Ehegatte oder Lebenspartner des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nummer I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht oder stand.

Diese herkömmliche Vorschrift gemäß § 155 GVG greift seit dem 01.08.2012 nicht mehr, da die in § 154 GVG genannten Geschäftsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur sind. Das hat zur Folge, dass für die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher die Vorschrift des § 155 GVG nicht mehr einschlägig ist, also ihre Gültigkeit verloren hat. Allerdings gelten für den immer noch beamteten Gerichtsvollzieher die Vorschriften des Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BeamtenStG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Beamten gesetze.

Für den niedersächsischen Gerichtsvollzieher gilt jetzt die Ausschlussvorschrift des § 53 nds. Beamten gesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG. Die Vorschriften lauten:

§ 53 NBG -Ausschluss von der Amtsausübung –

Die §§ 20 und 21 VwVfG gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

§ 20 VwVfG

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
 1. wer selbst Beteiligter ist;

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Zum Status eines beamteten Gerichtsvollziehers im privatisierten Gerichtsvollzieherwesen hat sich das Bayerische Oberlandesgericht in seiner Pressemitteilung zum Beschluss vom 05.02.2013 in 9 VA 17/12 wie folgt geäußert:

»Diese Regelung enthalte eine abschließende Aufzählung der Personen und staatlichen Institutionen, bei denen dies möglich ist. Die Auffassung des Antragstellers, er sei als Beamter und Angehöriger des Amtsgerichts Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichts im Sinne der genannten Vorschrift, treffe nicht zu.

Der Begriff ›Gericht‹ in § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO sei, so der Senat, im funktionellen Sinne zu verstehen. Nur den sachlich unabhängigen Justizorganen, die im Rahmen einer ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnis tätig werden, könne die Genehmigung zum uneingeschränkten Grundbuchabrufverfahren erteilt werden. Die sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit sei nicht gegeben. Er handle zwar selbstständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig und unterstehe der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten bzw. Amtsgerichtsdirektors.

Ein Gerichtsvollzieher sei auch weder selbst eine ›Behörde‹ im Sinne der genannten Vorschrift, noch ›Teil einer Behörde‹. Gerichtsvollzieher seien auch in die Organisation der Amtsgerichte nicht wie andere Beamte eingebunden. Abgesehen von den Ihnen eingeräumten besonderen Befugnissen, wie z.B. zum zwangsweisen Eingriff in Grundrechte, würden Gerichtsvollzieher nach außen nicht als Beamte oder Angehörige eines Amtsgerichts in Erscheinung treten. Die Stellung eines Gerichtsvollziehers unterscheide sich auch deutlich von der eines Vollstreckungsbeamten des Finanzamts.«

Der immer noch beamtete Gerichtsvollzieher wird also nicht hoheitlich als Teil einer Behörde öffentlich – rechtlich tätig, sondern privatrechtlich mit den ihm eingeräumten besonderen Befugnissen. Somit ist für den nds. Gerichtsvollzieher die Vorschrift des § 53 NBG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG einschlägig.

Als immer noch beamteter und auf das Bonner Grundgesetz und die jeweilige Landesverfassung vereidigter Gerichtsvollzieher hat ein solcher gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Da der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 wirtschaftlich durch die unmittelbare Vergütung und Entschädigung für seine Auslagen an der jeweiligen Vollstreckungshandlung beteiligt ist, führt das dazu, dass die dringende Gefahr besteht, dass er als Beteiligter i.S.d. Vorschriften der §§ 53 NBG und 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG seine Aufgaben entgegen § 34 BeamtStG nicht mehr uneigennützig wahrnimmt und gemäß § 36 BeamtStG seine dienstlichen Handlungen nicht mehr rechtmäßig ausübt.

Durch die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens werden die für die vollziehende Gewalt grundsätzlich unverbrüchlich geltenden Rechtsbefehle gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 1 Abs. 3 GG durch diese verfassungswidrige Ausnahmeregelung in Gestalt der verfassungswidrigen Verfassungsdurchbrechung außer Geltung gesetzt.

Fraglich ist, ob der nach dem 01.08.2012 weiterhin beamtete Gerichtsvollzieher als Teil der vollziehenden Gewalt an die unverbrüchlichen Vorschriften der Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) binden die unverletzlichen Grundrechte die vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Da der weiterhin beamtete Gerichtsvollzieher weiterhin Teil der vollziehenden Gewalt geblieben ist, somit das durch seine Ernennung und seine Eidesleistung zustande gekommene Dienst- und Treueverhältnis gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) nicht aufgehoben ist, binden die unverletzlichen Grundrechte ihn weiterhin als unmittelbar geltendes Recht. (So auch der ehemalige Präsident des BverfG Hans -Jürgen Papier und Christoph Krönke in »Grundkurs öffentliches Recht 2«, Rdnr. 111 – 116 in C.F. Müller, 2012, ISBN 978-3-8114-9479-4 und das BverfG in seiner Entscheidung vom 22. Februar 2011 in [BVerGE 128, 226 – Fraport](#)).

Gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) ist die vollziehende Gewalt unverbrüchlich verpflichtet, ausschließlich nach Gesetz und Recht zu handeln. Da der weiterhin beamtete Gerichtsvollzieher weiterhin Teil der vollziehenden Gewalt geblieben ist, somit das durch seine Ernennung und seine Eidesleistung zustande gekommene Dienst- und Treueverhältnis gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) nicht aufgehoben ist, hat er sein Handeln ausschließlich nach Gesetz und Recht auszurichten und nicht verbunden mit eigenen Interessen als Beteiligter.

Durch die unmittelbare wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg der jeweiligen Vollstreckungshandlung ist der weiterhin beamtete Gerichtsvollzieher nämlich Beteiligter i.S.d. Vorschrift des [§ 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1](#) und Satz 2 VwVfG und somit z.B. in Niedersachsen nach der Vorschrift des § 53 NBG kraft Gesetzes von der Ausübung der ihm als Gerichtsvollzieher übertragenen Aufgaben ausgeschlossen. Die Vorschriften des [§ 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1](#) und Satz 2 VwVfG lauten:

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Zum Begriff des »Vorteils« hat das VG Münster in seiner Entscheidung vom 29.01.2010 im Verfahren [1 K 1807/08](#) sich wie folgt geäußert:

»Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage der betroffenen Person anzusehen. Demgegenüber versteht sich jede Schlechterstellung diesbezüglicher Lagen als Nachteil.«

In derselben Entscheidung heißt es weiter:

»Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.«

Auch der weiter geforderte Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Vorteil ist ebenfalls gegeben, so dass ein Gerichtsvollzieher seit der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens in keinem Fall mehr tätig werden darf.

Wird ein auf das Bonner Grundgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz vereidigter beamteter Gerichtsvollzieher seit der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens nach dem 01.08.2012 trotzdem gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger tätig, macht er sich in vielfältiger Weise strafbar, z.B. wegen Falschbeurkundung im Amt gemäß 348 StGB bei Aufnahme des Grundrechtsträgers in das sog. Schuldnerverzeichnis, im Fall der Vorladung zum Zwecke der Abgabe der eidestaatlichen Versicherung und ggf. anschließender in Beugehaftnahme wegen Aussageerpressung gemäß [§ 343 Abs. 1 Ziff. 1 StGB](#), im Fall der Gewaltanwendung oder Drohung mit einem empfindlichen Übel wegen gewerbsmäßiger Erpressung gemäß [§ 253 Abs. 4 StGB](#) sowie räuberischer Erpressung gemäß [§ 255 StGB](#).

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Derartige Straftaten stellen gleichzeitig Grundrechteverletzungen dar. »Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen« (so BVerfGE 7, 138ff. vom 15. Januar 1958).

Gegen derartige strafbare Handlungen hat der betroffene Grundrechtsträger jederzeit das Notwehrrecht gemäß [§§ 32](#) und [34 StGB](#). Bei der Ausübung des Notwehrrechts seitens des Grundrechtsträgers gegen den seit dem 01.08.2012 privatisierten und weiterhin beamteten Gerichtsvollzieher und dessen eventuellen Amtshelfer (z.B. Polizei oder Zoll) sind im Lichte des [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 GG](#) i.V.m. mit dem jeweils geleisteten Dienstleid weder der Gerichtsvollzieher noch dessen eventuelle Amtshelfer befugt, sich auf den Straftatbestand des [§ 113 Abs. 1 und 2 StGB](#) zu berufen, geschweige denn der Notwehrhandlung des Grundrechtsträgers gewaltsam hoheitlich entgegenzutreten, da der Abs. 3 des [§ 113 StGB](#) folgende Regelungen enthält:

»Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.«

Die Diensthandlung des immer noch beamteten Gerichtsvollziehers im seit dem 01.08.2012 privatisierten Gerichtsvollzieherwesen ist seitdem immer nicht rechtmäßig, weil er nicht mehr öffentlich – rechtlich tätig wird, sondern privatrechtlich mit der Folge, dass er nur im Einverständnis mit dem Schuldner bzw. Adressaten im Vollstreckungsauftrag für den Gläubiger wie z.B. ein privatrechtlich tätiges Inkassounternehmen tätig werden darf. Die Ausübung jeglichen Zwanges ist ihm als privatisierter Gerichtsvollzieher untersagt. Es ist ihm sogar verwehrt, die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle wie Notwehr ([§ 32 StGB](#)), Nothilfe ([§ 32 StGB](#)), Selbsthilfe ([§ 229 BGB](#)), Notstand ([§ 34 StGB](#)) und vorläufige Festnahme gemäß [§ 127 Abs. 1 StPO](#) in Anspruch zu nehmen.

Durch die gesetz- bzw. verordnungsgeberischen Änderungen im bundesdeutschen Gerichtsvollzieherwesen ([§§ 753 ff](#) und [802a ff](#) ZPO und die Änderungen in den GVO der Länder), die als verfassungswidrige Verfassungsdurchbrechung anzusehen sind, ist das Gerichtsvollzieherwesen de facto inaktiviert worden. In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des BVerfG vom 25.02.1987 in [1 BvR 1086/85](#) von Bedeutung, der da im Kern lautet:

»Da es der Rechtsstaat – abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (Notwehr, Nothilfe, Selbsthilfe, Notstand und vorläufige Festnahme) – dem Bürger verwehrt, sein wirkliches oder vermeintliches Recht sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber dem Mitbürger mit Gewalt durchzusetzen, muss der Einzelne sein Recht vor staatlichen Gerichten suchen und es mit Hilfe der Staatsgewalt vollstrecken (vgl. Merten, Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 1975, S. 56 f.). Aus dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung folgt umgekehrt die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen (Merten, a.a.O., S. 61).«

Bezogen auf die bereits seit dem 01.08.2012 durchgeföhrten Vollstreckungshandlungen der immer noch beamteten Gerichtsvollzieher ist also festzustellen, dass diese nichtig sind und jeder Grundrechtsträger gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#) den absoluten Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung hat.

Zitat Ende!

Zur Klärung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage besteht Vorlagepflicht, falls der Beklagte seine privaten Handlungen im eigenen Interesse als hoheitlich ausgeben will!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

C. Urteil 9 VA 17/12 des OLG München vom 05.02.2013

Der Rechtsanwalt Lutz Schaefer, Hauptstraße 31, D – 55 469 Riegenroth, hat im Internet auf ein Urteil des OLG München vom 05.02.2013 hingewiesen und Folgendes juristisch aussagefähig und unwiderlegbar erklärt, **Zitat Anfang:**

12.08.2016 Kampf gegen staatliche Repressalien - Gerichtsvollzieher

Unter dem Aktenzeichen 9 VA 17/12, OLG München findet sich ein Beschluss, der "Honig saugen lässt", es geht um Gerichtsvollzieher und ihre Stellung.

Wenn Sie bei "google" dieses Aktenzeichen eingeben, stoßen Sie auf einen Hinweis bei "dejure.org", dort weiter auf eine Pressemitteilung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Wilhelm Schneider, der diesen sehr wichtigen Beschluss kommentiert.

Die Sache lag folgendermaßen: Ein Obergerichtsvollzieher der neuen Art wollte sich einloggen bei einem Abfragesystem beim Grundbuchamt, um dort sehr schnell an Daten zu kommen. Geregelt ist dies in § 133 Abs.2 Satz 2 der Grundbuchordnung GBO. Dies wurde ihm verweigert in Form eines Justizverwaltungsakts. Dagegen gibt es das Verfahren nach § 23 Abs.1 EGGVG mit der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Salopp gesagt jagte das OLG München diesen OGV zum Tempel raus u.a. mit folgenden Argumenten:

1. Die Auffassung des Antragstellers (= Gerichtsvollzieher), er sei als Beamter und Angehöriger des Amtsgerichts Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichts i.S.d. § 133 Abs.3 S.2 GBO trifft nicht zu.
2. Der Begriff "Gericht" in § 133 Abs.2 S.2 GBO ist im funktionellen Sinne zu verstehen. Nur den sachlich unabhängigen Justizorganen, die im Rahmen einer ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnis tätig werden, kann die Genehmigung zum uneingeschränkten Grundbuchabruftverfahren erteilt werden. Die sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben.

Er handelt zwar selbstständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig und untersteht der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten oder - direktors.

3. Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine "Behörde" i.S.d. § 133 Abs.2 S.2 GBO, noch "Teil einer Behörde". Auch ein Amtsgericht ist - soweit seine Organe nicht im Rahmen der Rechtsprechung tätig sind - eine Behörde, die - z.B. in Hinterlegungssachen - innerhalb eines bestimmten zugewiesenen Aufgabenbereichs im staatlichen Interesse tätig wird.
4. Gerichtsvollzieher sind jedoch in die Organisation der Amtsgerichte nicht wie andere Beamte eingebunden. Abgesehen von den ihnen eingeräumten besonderen Befugnissen, wie z.B. zum zwangswise Eingriff in Grundrechte, treten Gerichtsvollzieher nach außen nicht als Beamte oder Angehörige eines Amtsgerichts in Erscheinung. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, für deren Finanzierung ihnen ein Teil der vereinnahmten Gebühren zusteht.

Damit unterscheidet sich die Stellung eines Gerichtsvollziehers auch deutlich von der eines Vollstreckungsbeamten des Finanzamts.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

5. Die Zulassung der Gerichtsvollzieher zum uneingeschränkten Grundbuchabrufverfahren könnte zwar sinnvoll sein, doch steht dem der zu beachtende Wille des Gesetzgebers entgegen.....

Soweit das OLG München mit seinem Beschuß vom 5.2.2013. Was folgt daraus, das man in der täglichen Praxis gebrauchen kann?

Das OLG macht ganz klar, daß der Gerichtsvollzieher keine Behörde und auch kein Teil einer Behörde ist. Dann kann aber § 156 StGB nicht zur Anwendung kommen, denn eine eidesstattliche Versicherung kann nur bei einer 'Behörde' abgegeben werden, die zu deren Abnahme zuständig ist.

Dies kann aber nicht der Gerichtsvollzieher sein, wenn man dem OLG folgen will. Wer sich also in der Situation befindet, daß er wegen § 156 StGB ein Verfahren laufen hat oder gerade deswegen verurteilt wurde, der sollte sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, um hier Klarheit zu schaffen. Ich will ja nicht hetzerisch sein, aber ich kenne genug Leute, die sich jetzt sofort hinsetzen und ihren Gerichtsvollzieher wegen Amtsanmaßung anzeigen und auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Wir erinnern uns, daß die Erzwingung dieser unzulässigen eidesstattlichen Versicherung oft mit polizeilicher Brachialgewalt und Sachbeschädigungen und Körperverletzungen der übelsten Art durchgezogen wurden und werden, was angesichts des OLG-Beschlusses nicht folgenlos bleiben kann. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.

Ich habe gerade eine Revision laufen, bei der es genau auf diese Fragen ankommt, daß der Mandant nämlich davon ausging, daß der Gerichtsvollzieher überhaupt keine e.V. abnehmen durfte. Die Sache schwebt beim OLG Koblenz, das schon öfter sehr brauchbare Entscheidungen getroffen hat, und auch hier weiter klarend tätig sein dürfte.

Machen Sie sich schon einmal Gedanken, auf welchen Schadensersatz Ihr Gerichtsvollzieher wegen seiner letzten Sturmangriffe in Anspruch genommen werden soll, mit einer passenden Rechtsschutzversicherung tut sich hier ein weites Feld auf, abgesehen von strafrechtlichen Schritten.

Ich habe die OLG-Entscheidung wörtlich wiedergegeben, aber besorgen Sie sich diese unbedingt als Meilenstein im Kampf gegen diese 'staatlichen' Dauerrepressalien.

Quelle: http://www.lutzschaefer.com/index.php?id_kategorie=8&id_thema=304

Zitat Ende!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

D. Nichtige Gesetze durch Verstoß gegen das Zitiergebot

Soweit sich das angerufene Gericht auf die angeblich für es und den Kläger geltenden Paragraphen bezieht, wird im Nachfolgenden zu beweisen sein, dass deren Rechtskraftfähigkeit begründet angezweifelt werden kann, was eine Vorlagepflicht bewirkt.

Wenn sich die nun befassten Volljuristen allerdings an den Rahmen einer bundesrepublikanischen und damit zugegebenen nichtdeutschen Besetzungsrechtsordnung ausrichten möchten, haben sie scheinbar zu richterlichen Handlungen Befugte u. a. auch den Verstoß gegen das Zitiergebot nach dem GG, das Bestimmtheitsgebot von Gesetzen und die unabdingbar notwendige Angabe eines territorial-räumlichen Geltungsbereich für jedes Gesetz nach einer BVerfGE zu beachten:

Der Artikel 19 des Grundgesetzes lautet nämlich unmissverständlich:

Art 19 GG

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen**.

Das Wort „muss“ besagt, dass die Grundrechtseinschränkungen in dem jeweiligen Gesetz, mit dem bundesrepublikanische Besetzungsrechtrichter jemand belästigen, benannt sein muss!

So steht z.B. im Ordnungswidrigkeitengesetz:

OWiG § 132 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) **werden** nach Maßgabe dieses Gesetzes **eingeschränkt**.

Jedes Gesetz, welche das Zitiergebot auch nur teilweise missachtet, ist ungültig. Alle Verwaltungsakte und/oder Gerichtsentscheidungen die auf diesem Gesetz basieren, sind dann nichtig.

Dafür fehlt dem **OWiG** allerdings der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich, der unbestimmt mit „Inland“ behauptet wird, weshalb es doch nichtig ist und bleibt.

Die Liste der Gesetze, die gegen den Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen ist lang. Hier folgt für nicht weitergebildete Volljuristen eine Kurzanleitung, wie man das leicht überprüfen kann:

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

- 1.) Man suche in den (Schein-) Urteilen, den Beschlüssen, den Ausfertigungen, den Bescheiden usw. nach den Gesetzen, die angewandt wurden und vergleiche sie mit den hier aufgeführten ungültigen Gesetzen. Sind sie nicht darunter, so folgt Pkt. 2:
- 2.) Laden Sie das Gesetz als pdf-Datei aus dem Internet.
- 3.) Geben Sie über die Suchfunktion das Wort „Grundrecht“ ein und Sie erhalten alle Stellen im Gesetz, in denen dieses Wort vorkommt, aufgezeigt.

Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen. Manchmal sind sie jedoch auch in den Schlussvorschriften zu finden.

Gibt es keinen Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz grundgesetzwidrig und somit ungültig.

Hier einige Beispiele für ungültige Gesetze:

BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

FamFG als Nachfolger des FGG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

FGO (Finanzgerichtsordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Vorschrift wird die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

GBO (Grundbuchordnung)

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

PAuswG (Personalausweisgesetz)

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

RPfIG (Rechtspflegergesetz)

In der Vorschrift werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

SGB (Sozialgesetzbuch)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die informationelle Selbstbestimmung, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Streikrecht, das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Recht auf Freizugigkeit, die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

(Es wurde z. B. das 2., das 4. und das 10. SGB überprüft. Sie verstößen mangels Beachtung des Zitiergebots auch gegen das Grundgesetz.)

SOG (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig))

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

StPO (Strafprozessordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die freie Wahl und Ausübung des Berufs, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

UStG (Umsatzsteuergesetz)

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

ZPO (Zivilprozessordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

ZVG (Zwangsvorsteigerung und Zwangsverwaltung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

GKG (Gerichtskostengesetz)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

HGB (Handelsgesetzbuch)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

Allerdings wurde auch in der VwGO das Zitiergebot nicht beachtet!

Alle diese Gesetze verstößen also gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten, Rechtsanwalten, Staatsanwalten und der Verwaltung tagtäglich als unbeachtliches Scheinrecht angewandt.

Verlangt man den Nachweis, dass bei Einschränkungen der Grundrechte die Einschränkungen im Gesetz benannt sind, dann wird es plötzlich still: Richter übergehen geflissentlich diesen Antrag, Justizbeschäftigte übersehen beschämmt und hilflos die Anfrage. Rechtsanwälte als Teil der bundesrepublikanischen Justizwillkür dürfen sich dazu nicht äußern, weil sie sonst zwangspsychiatriert werden und ihre Anwaltszulassung verlieren.

Und damit kommen wir in eine neue Phase. Wir haben es tatsächlich insbesondere bei den bundesrepublikanischen Scheinrichtern mit Personen zu tun, die bewusst gegen Gesetze verstößen und uns gegenüber vorsätzlich ungültige Gesetze oder Verordnungen anwenden.

Der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssatze in seinem Aufsatz „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?“, wie folgt geprägt:

„Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist - logisch zwingend - gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es >Analogie< oder >teleologische Auslegung< nennt.“

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Erschwerend kommt hinzu, dass das „geltende Gesetz, welches der Richter nicht anwendet, die Grundlage aller anderen Gesetze ist, nämlich das Grundgesetz auf dessen Einhaltung der Richter einen Eid geleistet hat.

Dafür wird jetzt festgestellt: Bei Nichtbeachtung des Zitiergebotes erfüllt ein Richter nicht nur den Tatbestand der Rechtsbeugung, sondern zahlreiche weitere Straftatbestände aus dem StGB der Bundesrepublik bis hin zum Verfassungshochverrat.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Rechtsbeugung (§ 336 StGB) ist die mindestens bedingt vorsätzliche falsche Anwendung oder Nichtanwendung von →Recht durch einen →Richter, einen andern →Amtsträger (nicht z. B. Gerichtsvollzieher) oder einen →Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zum Vorteil oder zum Nachteil einer →Partei.

Lit.: Scholderer, F., Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, 1993; Hupe, A., Der Rechtsbeugungsvorsatz, 1995; Kraut, G., Die Rechtsbeugung?, 1997; Kasewieter, V., Der Begriff der Rechtsbeugung, 1999

Wendet ein Richter ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift an, die gegen das Zitiergebot verstößt, haben wir es also mit Rechtsbeugung zu tun.

Im Strafgesetzbuch kann man nachlesen:

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.

Neben der Missachtung des Artikel 19 müssten Richter auch die Artikel 80 und 100 des Grundgesetzes beachten, die da lauten:

GG Art. 80 Abs. 1

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. **Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.**

GG Art. 100

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, ... **wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.**

Nun kann man aber in der Bundesrepublik nicht auf dem Artikel 100 GG bestehen, denn ein grundgesetzwidrig zusammengesetztes Bundesverfassungsgericht kann selbstverständlich keine rechtskräftigen Urteile fällen, zumal diese Richter befangen sein müssten, da selbst das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gegen das Zitiergebot verstößt und somit nichtig ist.

Wie man sieht, stinkt die angeblich staatliche Ordnung der Camouflage eines Rechtstaates namens Bundesrepublik, zusammengesetzt nur aus Verwaltungsgebieten, welche auf Zwang der Siegermächte einfach Staaten genannt werden müssen, schon vom Kopfe her. Begibt man sich an die Füße und beleuchtet die gleichfalls zum Himmel stinkende Situation dort:

Werden nichtige Verwaltungsakte erlassen, so trägt der zuständige Beamte die volle persönliche Verantwortung.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]

- (1) Der Beamte tragt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen **die volle persönliche Verantwortung**.
- (2) **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen.** Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen. Niemand kann den Beamten von seiner vollen persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen entbinden. Der Beamte selbst muss den tatsächlichen Sachverhalt prüfen, denn er persönlich trägt die Verantwortung.

Deshalb hat der Beamte, nach Bundesbeamtengesetz (BBG), das gesetzlich verbrieftes Recht zu remonstrieren (d.h. sich dem Auftrag zu widersetzen). Hält der Vorgesetzte des Beamten trotz Remonstration an dem Auftrag fest, so muss der beauftragte Beamte entsprechend BBG § 63 Abs. (2) prüfen, ob der ihm erteilte Auftrag nicht eine nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz verbotene Handlung beinhaltet oder die Würde eines Menschen verletzt.

BBG § 60 Grundpflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte **dienen dem ganzen Volk**, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten **zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes** bekennen und für deren **Erhaltung** eintreten.

Das ist kein Wunschdenken, sondern Gesetz.

Hat der Beamte den Verdacht, dass ein Gegenstand der angeordneten Handlung strafbar sein konnte oder werden dem Beamten Straftaten bekannt, ist er nach BBG § 61 (4) verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten:

BBG § 61 [Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung]

- (4) Unberührt bleibt die **gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.**

Da das Zitiergebot zwingend im Grundgesetz vorgeschrieben ist, bedeutet eine Missachtung des Artikel 19 eine Gefährdung der Grundordnung und einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Der Beamte hat dem Bürger gegenüber den Eid geleistet das Grundgesetz zu wahren und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

BBG § 58 [Eidespflicht, Eidesformel]

- (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, **das Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland **und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren** und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Es ist die höchste Pflicht des Beamten das Grundgesetz wahren. Jeder Beamte für sich ist unmittelbar für den Erhalt des „Rechtstaates“ (wenn es einen solchen gibt) verantwortlich. Es ist falsch zu glauben Beamte mussten der Obrigkeit gegenüber loyal sein oder einen „Kadavergehorsam“ ausüben. Wenn der aus Wahlbetrügern, Wahlfälschern und Fälschern von Wahlunterlagen zusammengesetzte Gesetzgeber Gesetze erlässt, die z.B. gegen das Zitiergebot Artikel 19 GG verstößen, dann ist es die Pflicht und entspricht dem Inhalt des Beamtenedes, dass Beamte von sich aus tätig werden. Wenn es sich um Straftaten handelt, ist er sogar gesetzlich verpflichtet, Strafantrag zu erstatten. Das macht natürlich in der Bundesrepublik kein Beamter, zumindest ist mir keiner bekannt, der soviel Rückgrat hatte. Schleimig geht es in den Ämtern zu.

Wird seiner Anzeige nicht nachgegangen oder werden die Ermittlungen aus unzureichenden Gründen eingestellt, ist der Beamte verpflichtet, Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt zu stellen, und zwar solange, bis die Angelegenheit in einer von der Öffentlichkeit kontrollierten Verhandlung geklärt wird - auch wenn es sich um einen Innenminister, Verfassungsrichter oder gar um die Bundeskanzlerin persönlich handelt! Da Richter und Beamte „Diener des Volkes“ sind, ist es unsere Pflicht zu kontrollieren, ob und wie sie sich verhalten, z.B. ob sie eine Anzeige wegen Strafvereitelung erstattet haben.

BBG § 77 Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Beamteninnen und Beamte **begehen ein Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Das Gleiche gilt natürlich für all diejenigen, die so tun als seien sie Beamte, also all diejenigen, die in den angeblichen Amtsstuben sitzen und brav Verwaltungsaufgaben für diesen tatsächlichen Nicht-Staat namens Bundesrepublik übernommen haben. Sie alle sollen von uns mit den Grundrechtseinschränkungen und dem Artikel 19 des Grundgesetzes konfrontiert werden. Wir werden ihnen bewusst machen, dass sie Teil einer kriminellen Vereinigung sind, die ungültige Gesetze mit Gewalt gegen die Bürger durchsetzen.

Es wird jetzt noch bewusst auf die vielen anderen Ungereimtheiten wie die Ungültigkeit sogar des Grundgesetzes, die andauernde Besatzung und das fortgeltende Besatzungsrecht, die in Deutschland durch die Siegermächte herbeigeführte Staatenlosigkeit und damit auch keine Beamenschaft, die fehlenden Staatsgerichte **und staatlichen Gerichte** usw. nicht eingegangen. Es reicht bei dieser Eingabe völlig aus, sich auf die nicht vorhandene Rechtskraftfähigkeit der oben angeführten Gesetze zu konzentrieren, die leicht nachprüfbar und für jeden nachvollziehbar ist, der guten Willens ist!

Guten Willen darf man allerdings von bundesrepublikanischen Politiker, Richter, „Staats“-Anwälten, Polizeibeamten, Rechtsanwälten und Verwaltungsangestellte nicht ernsthaft erwarten, weil sie von ihren täglichen Verbrechen als tatsächlich mit ihren Vergütungen durch das Besatzungsrechtregime Bestochene auf Kosten der von ihnen ohne gültigen Gesetze Verfolgten gut leben.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

E. Verbotene Vollstreckungsversuche aus Scheinurteilen

Die vom Beklagten benutzten Vorwände zum Zwecke einer rechtgrundlagenlosen Zwangsvollstreckung sind dem Kläger nicht bekannt, entbehren der Rechtsgrundlage u. a. weil die Firma TPCLM GmbH i. L. seit dem 01.07.2001 gelöscht ist und ab diesem Datum nicht mehr am Geschäftsverkehr beteiligt war und ist, also keinerlei bekannt zu machende Umsätze erzielte und damit nach HGB § 335 (1a) 2 auch nur einen Bußgeldbetrag für einen nicht vorhandenen Umsatz in Höhe $0,00 \times 5\% = \text{Null schulden}$, wenn der niedergeschriebene Irrsinn im HGB überhaupt rechtens wäre.

Weil auch der TPCLM GmbH am 21.05.2001 alle Geschäftsakten mit der unglaublichen Behauptung einer Steuerhinterziehung in Millionenhöhe beschlagnahmt wurden und erst 2014 die getürkten, angestrengten Steuerstrafverfahren sang- und klanglos beerdigt wurden, die steuerlich relevanten Akten aber nicht zurückgegeben wurden, konnte und kann keine Bilanzierung mehr erfolgen. Der Liquidator der TPCLM GmbH i. L. ist nämlich nicht so doof, sich dann wegen einer vorgeblichen Bilanzfälschung durch Justizverbrecher und Behördenkriminelle erneut einer absehbaren Verfolgung auszusetzen, was den rechtfertigenden Notstand in der Sache charakterisiert.

Dem FA GS wurde schon mit Datum vom 28.06.2001 Folgendes mitgeteilt, **Zitat Anfang:**

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde
 Bezug: Schreiben vom 14.06.2001 und unbearbeitete willkürliche Steuerschätzung zur Umsatzsteuer

Hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Einleitung der Steuerfahndung und Aufforderung zur Steuerabgabe laut beigelegter Kopie. Den Sachbearbeitern des Finanzamtes Goslar ist bekannt, daß die Steuerfahndung in einem durch nichts gerechtfertigten Überfall am 21.05.2001 wegen angeblicher Steuerhinterziehungen im Zeitraum von 1993 bis 1999 u.a. sämtliche Akten zu Patentbearbeitungen, Notarurkunden zu Grundstücksgeschäften, laufenden Patentgerichtsverfahren, offene Rechnungen mit Zahlungsterminkontrolle für das laufende Jahr 2001 und auch alle Buchungs- und Rechnungsbelege bis zum 20.05.2001 beschlagnahmt hat. **Zweck war allein die Betriebszerstörung aus politischem Grund, wie ich zu beweisen gedenke ! Wegen fehlender Unterlagen sind Steuerbearbeitungen auch nicht mehr möglich.**

Nachdem die Durchsuchung weder behauptetes Vermögen noch Zinshinterziehung gefunden hat, wurden die Beschuldigungen einfach noch um hinterzogene Schenkungssteuer u.a. für das Jahr 2000 erweitert. Als Beschuldigter ist mir auch Ihnen gegenüber die Frage gestattet, wie das Finanzamt einen Durchsuchungsbeschuß erwirken konnte, ohne einen eindeutigen Beweis für vorhandenes und angeblich verschwiegenes Vermögen zu besitzen, wenn es auch den alternativen Grund von vorhandenen Darlehensbewegungen geben konnte? Die unglaublich primitiven Versuche der Steuerfahndung Braunschweig in den Schreiben vom 18.06.2001, Darlehen und Forderungen, Schenkungen und Zugewinnausgleich sowie nichtgeflossene Zinsforderungen mit Darlehen zu verwechseln, werde ich zunächst nicht weiter kommentieren. Als Beschuldigter bin ich auf die Klageschrift gespannt ! Hierbei werde ich auch keine Umkehr der Beweislast akzeptieren, welche auch Ihr Finanzamt mit willkürlichen Steuerschätzungen immer wieder provoziert. Für die letzte willkürliche Umsatzsteuerschätzung trotz richtig aufgeführter Buchungen und Gegenvorstellungen, die Ihnen durch die Beschlagnahme der Unterlagen auch bekannt wurden, liegt mir immer noch keine Korrektur vor. Sie glauben doch nicht im Ernst, daß ich mir vom Finanzamt noch irgend etwas ohne Anrufung von Gerichten und Öffentlichkeit bieten lassen werde ?

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Unter Berufung auf die Beweislast und mein Schweigerecht verweigere ich ab sofort bis zur Rücknahme sämtlicher Beschuldigungen sämtliche Steuererklärungen und Beantwortungen von Fragen der Steuerfahndung, welche diese lediglich zur Unterstützung ihres Vorgehens gezwungener Maßen stellen muß, da für die Erstvorwürfe als Begründung zum Einbruch in verfassungsrechtlich geschützte Wohn- und Geschäftsräume nichts Greifbares vorliegt.
Mangels Unterlagen ist auch keine Steuerbearbeitung mehr möglich.

Da Sie auch keine Betriebsprüfung vor Ihrem Überfall durchgeführt haben, wurde auch nicht etwas verschwiegen. Das steuerliche richtige Ansichten schon strafbar sein sollen, ist mir auch neu!

Zitat Ende!

Offenkundig versuchen sich anonym versteckende, öffentlich beschäftigte Betrüger und Schwerkriminelle mit der Aufforderung zu etwas Unmöglichem, in sittenwidriger Bereicherungsabsicht zur Finanzierung von Regierungskriminalität durch Überfremdung mit Millionen nicht Asylberechtigten am Eigentum von Deutschen zu vergreifen.

Sie alle befinden sich längst in einem Bürgerkrieg mit den von ihnen unterdrückten Deutschen und müssen sich aufgrund des Stillstandes der Rechtspflege in Deutschland ohne Verfristung darauf einstellen, dass sie doch zu gegebener Zeit für Schadensersatz-, Wiedergutmachungs- und Schmerzensgeldforderungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dabei müssen sich Betrüger auch nach Treu und Glauben selbst an ihren Täuschungen festhalten lassen, wenn sich diese zu ihrem Nachteil kehren lassen. Insoweit gilt für rechtgrundlagenlose Zwangsvollstreckungen ein Großteil des bundesrepublikanischen Strafgesetzbuches als anwendbar, sobald der Stillstand der rechtstaatlichen Rechtspflege in Deutschland nach R-ZPO § 245 beendet werden kann! Im Übrigen gilt:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Es gilt u. a. außerdem:

Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 21. Auflage vor § 578 I Rn 6:

„Das Nichturteil entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen. Zunächst beendet es die Instanz nicht. Das Nichturteil ist kein vollstreckbarer Titel und erwächst weder in formelle noch in materielle Rechtskraft und bindet das Gericht schließlich nicht nach § 318. Da die Rechtshängigkeit nicht beendet ist, kann über denselben Streitgegenstand keine neue Klage erhoben werden.“

Baumbach/Albers, ZPO 61. Auflage zu Grundz § 511 Rn 26

Scheinurteile: „Sie sind keine Urteile und daher keinem Rechtsmittel unterworfen ... hierhin gehören ... Entscheidungen mit schwersten und offenkundigen Mängeln, ferner nicht verkündete Urteile.“

Rosenberg/Schwab, ZPR 15 Auflage, § 62 III 2.:

„Die Nichtentscheidung ist ein nullum und kann gar keine Wirkungen haben. Sie bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht ... erzeugt keinerlei Kosten. Das Scheinurteil ist grundsätzlich nichtig.“

Insbesondere auch aus einem Justizverbrechen darf niemals vollstreckt werden, was der Kläger nunmehr bei Fortsetzung der Vollstreckung dem Bundesverfassungsgericht vortragen will und wird.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

F. Glaubhaftmachung

Obwohl eine Glaubhaftmachung für gerichtlich bekannte Akteninhalte von vornehmerein gegeben ist, entblöden sich die befassten Volljuristen am Gerichten gerne immer noch mit erkennbar rechtsbeugenden Entscheidungsbegründungen wie eine angeblich fehlende Glaubhaftmachungen, wie hiermit im Rahmen des Antrages auf eine Einstweilige Anordnung im Rahmen des ordentlichen rechtlichen Gehörs nachgewiesen wird.

Die Glaubhaftmachung richtet sich nach § 294 ZPO, alle Beweismittel sind zugelassen. Das Beweismittel der offenkundigen Tatsachen nach § 291 ZPO hat das befasste Gerichtspersonal von Amts wegen zu beachten.

Der Indizienbeweis wird erleichtert!

Für die Fälle einer Glaubhaftmachung ist aber auch an Stelle des Vollbeweises eine einfache Wahrscheinlichkeitsfeststellung ausreichend (BGH VersR 76, 928/929; s. Rn. 6).

Es reicht allerdings schon die überwiegende Wahrscheinlichkeit geringeren Grades als Vollbeweis aus, Meikel, GBO, Kommentar § 53 Rn 84. Die Akteninhalte und Aktenblattkopien sprechen deshalb schon für die bewirkte Glaubhaftmachung!

G. Fazit

Die Klage ist begründet.

Es besteht insbesondere für den Kläger die jederzeitige Gefahr einer Verhaftung auf Veranlassung des Beklagten, sodass Eile für den Erlass der Einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung des Beklagten aufgrund der eingefügten Beweisdokumentenkopien und der dem Gericht vorliegenden Akten geboten ist.

Es wird zur Vorbereitung des Hauptverfahrens Akteneinsicht in die angeführten Akten 16 T 227/2014 und die Beklagtenakten am für den Kläger zuständigem Amtsgericht Varel verlangt.

H. Hinweis bei einer Verweigerung zur Abhilfe

Der Kläger müsste sich wahrscheinlich einer Verhaftung nach GG Art. 20 (4) unter dem Schutz einer zuschauenden Öffentlichkeit, notfalls auch mit möglicher Waffengewalt mittels dual zu nutzender Waffen, widersetzen und den Beklagten sowie ihn unterstützende Hilfskräfte selbst ausschalten, falls keine rechtzeitige gerichtliche Hilfe erlangt werden könnte, s. dazu Isensee, Das legalisierte Widerstandsrecht:

Seite 64

"Nicht ausgeschlossen sind dagegen alle Handlungen, die - präventiv oder repressiv - Verfassungsstörungen verhindern oder unterbinden sollen. Zulässig sind Schutzvorkehrungen wie die Festnahme des Verfassungsfeindes und im äußersten Fall sogar seine Tötung, wenn sie als Notwehraktion der Rechtsgemeinschaft unausweichlich ist, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen."

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

"Das Verbot der Todesstrafe steht hier nicht entgegen, weil es sich hier nicht um eine Bestrafung (Art. 102 GG), sondern um eine nicht von Art. 102 GG erfasste notwehrähnliche Schutzmaßnahme handelt."

"Da im Widerstandsfall mit dem staatlichen Gewaltmonopol auch das Verbot militärischer Macht in Privathand entfällt, kann der Widerstand auch durch organisierten Einsatz von Waffengewalt durchgeführt werden."

Seite 87

"Die Ausübung des Widerstandsrechtes in seinen immanenten Grenzen ist niemals strafbar."

"Das Strafrecht hat sich an der Verfassung auszurichten, nicht umgekehrt."

"Soweit die Strafbarkeit einer Handlung von einer verfassungsfeindlichen Absicht abhängt,...kann die subjektive Tatseite nicht vorliegen, weil Widerstandshandlungen von der verfassungskonservierenden Gegentendenz geleitet sein müssen."

Seite 88

"Soweit eine Maßnahme an sich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt - etwa Auflauf, Sabotage, Nötigung -, greift das Widerstandsrecht als *Rechtfertigungsgrund* ein."

"Der Schutz der Gemeinschaftsgüter ist im demokratischen Gemeinwesen auch dem einzelnen Bürger anvertraut, wenngleich das Schutzrecht nur in Grenzfällen auflebt. Der vom Widerstandsrecht Begünstigte ist der Staat."

"Diese Sicht wird besonders deutlich, wenn der Staatsstreich von oben abgewehrt werden soll."

Seite 89

"Wenn die Auflehnung gegen staatlichen Machtmissbrauch von Art. 20 IV GG gedeckt wird, muss der Vorwurf der Rechtswidrigkeit entfallen. Das gilt auch für den Widerstand gegen rechtswidrig handelnde Vollstreckungsbeamten (§113 StGB)"

P.S.

Aus vielfach gegebenem Anlass der Umdeutung von deutlichen Rechtbegehren in vorgebliche Beleidigungen gegen bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen gilt: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtige, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdvD-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besetzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1, 19 und 20 GG.

Wegen der Vortäuschung von der nur vorgeblichen Rechtskraftfähigkeit der bundesrepublikanischen Besetzungsrechtsetzung im völkerrechtswidrigen Widerspruch zur Weimarer Verfassung als bestehende deutsche Verfassung durch eine breite Missachtung des Völkerrechts, des Bestimmtheitsgebotes, des Zitiergebotes nach Art. 19 (1) GG und des nicht genannten unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiches müssen sich die auf das GG gegen das Deutsche Volk zur Überfremdung verschworenen Juristen selbst an ihrem Betrug festhalten lassen, ohne dass Rechtbegehrende mit der Berufung auf solche Gesetze an BRdvD-Gerichten diese beide insgesamt selbst anzuerkennen brauchen, um die unheilbaren Brüche in der bundesrepublikanischen Besetzungsrechtlehre unwiderlegbar nachzuweisen und in einem zukünftigen tatsächlichen verlässlichen deutschen Rechtsstaat justizierbar machen zu können.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. J.-M. Wenzel	neu	Nr.

Für den Fall, dass sich befasstes Gerichtspersonal oder beruflich in der Bundesrepublik zugelassene Juristen und Volljuristen weiterhin an einer nachweislich und bewiesenen rechtsgrundlagenlosen Rechts- und Gesetzesauffassung festhalten wollen, wird präventiv bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 5, 12, 17 und 30 AllgErklMenschenR, den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 7, 8, 14, 17 und 18 IPbürgR (BGBI. 1973 II S. 1534), den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 11 und 12 IPwirtR (BGBI. 1973 II S. 1570) und den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 UN-Folterkonv. (BGBI. 1990 II S. 246) in Verbindung mit Artikel 25 GG jeder persönlich für seine Handlungen und insgesamt gesamtschuldnerisch haftend verantwortlich ist und dafür auch persönlich zivil- und strafrechtlich belangt werden kann. Dies sollte bei allen weiteren Handlungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Ein Rechtbegehrender muss laut BVerfG vor Gericht mit Tatsachendarlegungen im Gesamtzusammenhang ohne Befürchtung vortragen dürfen, dass ihn die befassten Volljuristen mit konstruierten Beleidigungsverfolgungen mundtot zu machen versuchen!

Abschließender Hinweis zu BVerfG, 2 BvR 1392/96 vom 28.3.2000, Absatz-Nr. (1 - 29), <http://www.bverfg.de/> :

II.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Es entspreche einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, dass es in einem Zivil-, aber auch in einem Strafverfahren gestattet sein müsse, ohne Hinblick auf etwaige Unterlassungsklagen oder strafrechtliche Verfolgungen wegen Beleidigung oder übler Nachrede seine Sicht der Dinge ungehindert darzustellen, weil ansonsten das Funktionieren einer geordneten Rechtspflege in Frage gestellt sei. Unter Verkennung dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe hätten beide Gerichte nicht hinreichend geprüft, ob sein Verhalten als Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gewesen sei.

Kopie: Erfassungsstelle für BRdvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!